

Erght an:  
BIA-Mitglieder  
Berufsgruppe der Floristen  
Berufsgruppe der Gartengestalter  
Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: www.gaertner-floristen.at  
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Bayerl/Solmaz

Durchwahl  
3192

Datum  
30.11.2022

## Rundschreiben 026/2022

Ausbildung	Heimkostenbeitrag
<b>Betrifft:</b> Erhöhung des Heimkostenbeitrags - WIEN	<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b> Die MA 56, Städtische Schulverwaltung hat die neuen Heimkostenbeiträge bekanntgegeben	

Mit [Schreiben vom 16.11.2022](#) informiert die MA 56, Städtische Schulverwaltung, dass die Heimkostenbeiträge erhöht werden.

Für das Jahr 2023 beträgt der volle Tagsatz für die Unterbringung, die Verpflegung und die Betreuung der Lehrlinge, in dem vom Land Wien zur Verfügung gestellten Wohnheim, EUR 41,26.

Entsprechend der Lehrgangsdauer ergeben sich folgende Beträge:

<b>4 Wochen</b>	EUR 1.114,02
<b>5 Wochen</b>	EUR 1.402,84
<b>6 Wochen</b>	EUR 1.691,66
<b>8 Wochen</b>	EUR 2.269,30
<b>9 Wochen</b>	EUR 2.558,12
<b>10 Wochen</b>	EUR 2.846,94
<b>12 Wochen</b>	EUR 3.424,58

Zur Erinnerung:

Aufgrund der Novellierung des § 9 Abs. 5 2.Satz Berufsausbildungsgesetz und dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018, haben ausschließlich die Lehrberechtigten die Heimkosten (das sind die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler\*innen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen) zu tragen. Dabei kann die bzw. der Lehrberechtigte einen Ersatz dieser Kosten bei der zuständigen Lehrlingsstelle in den Bundesländern beantragen. Der Kostenersatz wird durch Bundesmittel finanziert.

Wie schon in den letzten Jahren, erfolgt die Abwicklung der Refundierung durch die WKO Inhouse GmbH im Auftrag der Lehrlingsstellen. Voraussetzung ist neben der Antragstellung, dass der Lehrgang abgeschlossen ist und dass die / der antragstellende Lehrberechtigte die Internatskosten beglichen hat.

Das Gesetz sieht für den Refundierungsantrag keine Frist vor, womit Anträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (drei Jahre) gestellt werden können.

Das von der Wirtschaftskammer Österreich angedachte erleichterte Abwicklungsverfahren wurde vom zuständigen Organ der Stadt Wien abgelehnt. Daher müssen die Lehrberechtigten - wie in der Vergangenheit - die Kosten übernehmen und einen Refundierungsantrag stellen.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Akfm. Mst. David Hertl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin